

Waffengesetz geändert

Mit dem 2. Gesetz zur Änderung des WaffG und weiterer Vorschriften (2. WaffRändG) trat am 06.07.2017 auch im neu gefassten § 58 Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 WaffG eine Amnestieregelung zur straffreien Abgabe von unerlaubt im Besitz befindlichen Waffen und Munition in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen werden, dass bestimmte Geschosse nach Nummer 1.5.4 der Anlage 1 zum WaffG (Geschosse mit Leuchtspur-, Brand- oder Sprengsatz oder einem Hartkern) verboten sind. Diese Geschosse können im Rahmen der Amnestieregelung abgegeben werden. Von diesem Verbot ausgenommen ist pyrotechnische Munition, die bestimmungsgemäß zur Signalgebung bei der Gefahrenabwehr dient.

Auch wer eine am 6. Juli 2017 unerlaubt besessene Waffe oder unerlaubt besessene Munition bis zum 1. Juli 2018 der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergibt, wird nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes, unerlaubten Führens auf dem direkten Weg zur Übergabe an die zuständige Behörde oder Polizeidienststelle oder wegen unerlaubten Verbringens bestraft. Dies gilt nicht, wenn

- 1. vor der Unbrauchbarmachung, Überlassung oder Übergabe dem bisherigen Besitzer der Waffe die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist oder*
- 2. der Verstoß im Zeitpunkt der Unbrauchbarmachung, Überlassung oder Übergabe ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der bisherige Besitzer dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.*

Diese Begünstigung gilt nur für den direkten Weg von dem Ort, an dem die Waffen und Munition aufbewahrt sind, zu dem Ort der Übergabe an eine Waffenbehörde oder Polizeidienststelle. Auf Wunsch besteht auch die Möglichkeit, die Waffen und Munition durch die Waffenbehörden abholen zu lassen.

Für weitere Fragen steht ihnen die Waffenbehörde gern zur Verfügung.

Tel.-Nr. 03644/540759 oder post.ordnungsamt@wl.de zur Verfügung.